

RS OGH 1996/2/20 10Ob506/96

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.02.1996

Norm

AußStrG §9 A2d

AußStrG §14 A1

ABGB §176b

MRK Art8 I4

MRK Art13 III2

Rechtssatz

Es würde den durch Art 8 MRK und§ 176b ABGB verbürgten materiellen Schutz der Elternrechte und das den Eltern durch Art 13 MRK eingeräumte Recht, eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz einzulegen, wesentlich schwächen, würden an Form und Inhalt einer solchen Beschwerde höhere Anforderungen gestellt, als sie von der neueren Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes für einen Rekurs im Außerstreitverfahren verlangt werden.

Entscheidungstexte

- 10 Ob 506/96

Entscheidungstext OGH 20.02.1996 10 Ob 506/96

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0104872

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

22.03.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at